

Bauamt/Verkehr
Bernhard Prantauer
T. +43 (0) 5446 23 62 22
E. verkehr@st-anton.at

zugestellt durch post.at



St. Anton am Arlberg am 27.12.2022

SCHNEERÄUMUNG - STREUPFLICHT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf die gesetzlichen **Pflichten der Anrainer nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung** hinweisen:

Im Ortsgebiet müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von bebauten Liegenschaften zwischen **6 und 22 Uhr** Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen innerhalb von 3 m entlang ihrer gesamten Liegenschaft von **Schnee räumen**. Bei Schnee und Glatteis müssen sie diese auch **streuen**. Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und bestreut werden. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige muss auf der Fahrbahn ein 1 m breiter Streifen entlang der Häuserfront geräumt und bestreut werden.

HINWEIS

Die Räum- und Streupflicht gilt auch für Eigentümerinnen/Eigentümer von Verkaufshütten. Eigentümerinnen/Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften sind von dieser Pflicht **ausgenommen**.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde/EWA mitunter auch die vom Gesetzgeber den Anrainern im § 93 StVO vorbehaltenen Verpflichtungen **freiwillig** wahrgenommen hat.

Dies wird auch weiterhin so gehandhabt, wobei auch klar festgestellt wird, dass sich die Gemeinde/EWA dadurch **nicht verpflichtet**, diese vom Gesetzgeber den Anrainern auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Uneingeschränkt müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften und Verkaufshütten dafür sorgen, dass **Schneeweichten** und **Eisbildungen** von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Durch die Schneeräumung und Entfernung von Dachlawinen dürfen andere Straßenbenützerinnen/andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder **behindert** werden; nötigenfalls müssen die gefährdeten Straßenstellen abgeschränkt oder geeignet gekennzeichnet werden.

Wird die Schneeräumung und die Entfernung von Dachlawinen z.B. einem Schneeräumungsunternehmen übertragen, treffen dieses die genannten Pflichten.

Schneehaufen, die von Schneepflügen der Straßenverwaltung auf den Gehsteig geschoben werden, müssen ebenfalls entfernt werden. Zur Ablagerung von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße benötigt die Liegenschaftseigentümerin/der Liegenschaftseigentümer eine Bewilligung.

HINWEIS

Bei andauerndem starkem Schneefall entfällt die Räum- und Streupflicht nur dann, wenn sie völlig zwecklos und praktisch wirkungslos ist.

Wir ersuchen Sie, bei Ihren Schneeräumarbeiten Rücksicht auf das öffentliche Interesse zu nehmen. Nur so können die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Busverkehrs und notwendige Einsatzfahrten aufrechterhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Helmut Mall

